

# **Allgemeine Bedingungen zum Abonnementsvertrag für das Swisscom blue Programmangebot (via Kabel)**

## **1. Parteien und Gegenstand des Abonnementsvertrages**

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln den Bezug der von der BLUE ENTERTAINMENT AG vermarkteten digitalen Fernsehprogramme («Swisscom blue Programmangebot») für den Kabelempfang durch den Abonnenten.

1.2 Der Empfang des Swisscom blue Programmangebotes durch den Abonnenten darf nur mittels der von der BLUE ENTERTAINMENT AG leihweise zur Verfügung gestellten Set-Top-Box (oder CI Plus-Modul) und Smartcard erfolgen (Ziffer 5.1). Der Abonnementsvertrag berechtigt nur zum Empfang des Swisscom blue Programmangebotes zum eigenen privaten Gebrauch in den privaten Räumen des Abonnenten in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein («HAUSHALT»). Jegliche Weiterverbreitung ausserhalb dieser Räume ist vom Abonnenten zu verhindern.

## **2. Änderung des Programmangebotes**

2.1 Über den Umfang des Swisscom blue Programmangebotes gibt die Website [www.blue.ch](http://www.blue.ch) Auskunft. Die BLUE ENTERTAINMENT AG kann zur Leistungserbringung Dritte beziehen.

2.2 Die BLUE ENTERTAINMENT AG behält sich vor, das Swisscom blue Programmangebot jederzeit zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verändern. Änderungen gibt die BLUE ENTERTAINMENT AG dem Abonnenten in geeigneter Weise bekannt.

2.3 Solange der Gesamtcharakter des abonnierten Swisscom blue Programmangebotes erhalten bleibt, begründet dies kein ausserordentliches Kündigungsrecht des Abonnenten. Andernfalls kann der Abonnent den Abonnementsvertrag bis zum Wirksamwerden der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen, d.h. ungeachtet einer noch laufenden Mindestvertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.1 und 11.2). Unterlässt er dies, gilt die Änderung als akzeptiert. Betrifft die Änderung lediglich ein oder mehrere Swisscom blue Zusatzpaket(e) oder eine oder mehrere Swisscom blue Paketoption(en) (Ziffer 11.1), ist der Abonnent nur berechtigt, das betroffene Zusatzpaket oder die betroffene Paketoption vorzeitig zu kündigen. Voraussetzung für eine vorzeitige Kündigung ist auch in diesem Fall, dass der Gesamtcharakter des betreffenden Swisscom blue Zusatzpaketes oder der betreffenden Swisscom blue Paketoption durch die Änderung nicht erhalten bleibt.

## **3. Abonnementsgebühren**

3.1 Die Gebühren für das Swisscom blue Programmangebot richten sich nach der jeweils aktuellen, auf [www.blue.ch](http://www.blue.ch) publizierten Preisliste. Der Abonnent akzeptiert die jeweils geltenden Gebühren mit seiner Bestellung.

3.2 Der Abonnent verpflichtet sich, die Gebühren während der gesamten Vertragsdauer entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode im Voraus bis spätestens am letzten Tag des Vormonats der geschuldeten Zahlungsperiode zu bezahlen. Der Abonnent trägt sämtliche Kosten, die der BLUE ENTERTAINMENT AG durch einen Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Abonnent der BLUE ENTERTAINMENT AG einen Verzugszins von 5 % sowie eine Mahngebühr von CHF 5.– pro Mahnung.

3.3 Bei Zahlungsverzug kann die BLUE ENTERTAINMENT AG, soweit gesetzlich zulässig, ohne Vorankündigung die Sehberechtigung entziehen und/oder weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen bis zur vollständigen Nacherfüllung durch den Abonnenten und/oder den Abonnementsvertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Aus einem zu Recht erfolgten Entzug der Sehberechtigung entsteht kein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch des Abonnenten, sondern seine Zahlungsverpflichtung dauert fort. Kündigt die BLUE ENTERTAINMENT AG den Abonnementsvertrag, schuldet der Kunde die Abonnementsgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.1 und 12.2).

3.4 Die Gebühren können von der BLUE ENTERTAINMENT AG bei veränderten Verhältnissen jederzeit angepasst werden. Gebührenerhöhungen gibt die BLUE ENTERTAINMENT AG dem Abonnenten vorgängig in geeigneter Weise bekannt. Erhöht die BLUE ENTERTAINMENT AG die Gebühren so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Abonnenten führen, kann der Abonnent den Abonnementsvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, gilt die Änderung als akzeptiert. Gebührenanpassungen infolge Änderung von Steuer- oder Abgabesätzen (z.B. Mehrwertsteuer) gelten nicht als Gebührenerhöhungen und berechtigen nicht zur vorzeitigen Kündigung.

#### **4. Aktivierungspauschale**

Die Aktivierungspauschale, welche bei Vertragsabschluss zu bezahlen ist, dient zur Deckung der Kosten für den technischen und administrativen Aufwand. Sie verbleibt bei Vertragsauflösung der BLUE ENTERTAINMENT AG.

#### **5. Set-Top-Box und Smartcard**

5.1 Die BLUE ENTERTAINMENT AG überlässt dem Abonnenten während der Vertragsdauer leihweise eine Set-Top-Box («SET-TOP-BOX») und eine Smartcard («SMARTCARD») zum Programmempfang. Auf Anfrage kann die BLUE ENTERTAINMENT AG dem Abonnenten anstatt der SET-TOP-BOX leihweise ein CI Plus-Modul («CI PLUS-MODUL») abgeben. Soweit die BLUE ENTERTAINMENT AG aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, die Ausgabe von CI PLUS-MODULEN oder den Empfang des Swisscom blue Programmangebotes über das CI PLUS-MODUL einzustellen, ist die BLUE ENTERTAINMENT AG berechtigt, das CI PLUS-MODUL gegen eine SET-TOP-BOX auszutauschen.

5.2 SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang der abonnierten Programme in seinem HAUSHALT. Der Abonnent darf die SMARTCARD nur zum Programmempfang über ein mit der SET-TOP-BOX oder gegebenenfalls dem CI PLUS-MODUL kombiniertes, in demselben HAUSHALT befindliches, TV-Endgerät und gegebenenfalls die CI Plus-Set-Top-Box nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Set-Top-Boxen oder CI Plus-Module mit nur einer SMARTCARD oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der SMARTCARD über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes schriftlich mit der BLUE ENTERTAINMENT AG vereinbart ist.

5.3 Die BLUE ENTERTAINMENT AG behält sich vor, die Software und/oder Hardware von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD jederzeit zu aktualisieren. Der Abonnent verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD und ist für deren vertragsgemässen Gebrauch verantwortlich. Jede Modifikation oder Manipulation durch den Abonnenten an SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL oder

SMARTCARD ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, die BLUE ENTERTAINMENT AG über alle Schäden an einer SET-TOP-BOX, einem CI PLUS-MODUL oder einer SMARTCARD oder deren Verlust unverzüglich zu unterrichten. Der Abonnent haftet für die aussergewöhnliche Abnutzung von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD sowie Beschädigung durch unsachgemässe Bedienung sowie für deren Verlust und Beschädigung durch Feuer, Blitzschlag, Wasser, Diebstahl usw.

5.4 Bei Störungen ist der Blue Entertainment-Kundendienst unverzüglich unter der Nummer 044 947 87 87 zu benachrichtigen. Die BLUE ENTERTAINMENT AG ist für den raschen Ersatz einer defekten SET-TOP-BOX, eines defekten CI PLUS-MODULS und/oder SMARTCARD besorgt. Der Ersatz erfolgt kostenlos, soweit Schäden nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind. Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL oder SMARTCARD vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der Abonnent gewährt der BLUE ENTERTAINMENT AG oder einem von der BLUE ENTERTAINMENT AG autorisierten Installateur, nach vorheriger Vereinbarung, jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen des Abonnenten, d.h. den Anschlüssen und Endgeräten gemäss Ziffer 6.1 («EINRICHTUNGEN»), sowie zu SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD. Für den Unterhalt und allfällige Reparaturen der EINRICHTUNGEN ist der Abonnent selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Rückvergütung bzw. Anrechnung der für die Zeit des Ausfalls der EINRICHTUNGEN oder von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und/oder SMARTCARD geschuldeten Gebühren besteht nicht.

5.5 SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD bleiben während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum der BLUE ENTERTAINMENT AG bzw. des Verschlüsselungsanbieters. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter daran ist ausdrücklich wegbedungen. Im Falle von Pfändung, Retention oder Arrestverfügungen ist der Abonnent verpflichtet, dies der BLUE ENTERTAINMENT AG unverzüglich mitzuteilen und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum der BLUE ENTERTAINMENT AG bzw. des Verschlüsselungsanbieters an SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD hinzuweisen.

5.6 Bei Vertragsbeendigung (unabhängig, ob ordentlich oder vorzeitig gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) müssen SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD innert zwei Wochen auf eigene Kosten und Gefahr des Abonnenten unbeschädigt an die BLUE ENTERTAINMENT AG zurückgegeben werden bzw. bei ihr eintreffen. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, ist vom Abonnenten bis zur ordnungsgemässen Rückgabe von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD eine monatliche Miete im Betrag von CHF 19.90 zu bezahlen.

## **6. Mitwirkungspflichten des Abonnenten**

6.1 Der Abonnent ist für die Bereitstellung, Installation und Inbetriebnahme sämtlicher zum Empfang der von ihm abonnierten Swisscom blue Programme erforderlichen Anschlüsse selbst verantwortlich. Es obliegt ihm zudem die Bereitstellung, Installation und Inbetriebnahme eines kompatiblen Endgerätes (TV-Endgerät und gegebenenfalls CI Plus-Set-Top-Box) sowie die Installation und Inbetriebnahme von SET-TOP-BOX, gegebenenfalls CI PLUS-MODUL und SMARTCARD.

6.2 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Abonnenten ist der BLUE ENTERTAINMENT AG unverzüglich mitzuteilen. Wünscht der Abonnent eine Änderung des von ihm bei Vertragsschluss gewählten Zahlungsmittels

(einschliesslich des Wechsels einer vom Abonnenten bei Vertragsschluss angegebenen Kreditkarte) hat der Abonnent die BLUE ENTERTAINMENT AG davon rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen.

## **7. Haftung BLUE ENTERTAINMENT AG**

7.1 Die BLUE ENTERTAINMENT AG haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch die Installation oder den Betrieb von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und/oder SMARTCARD an ihm gehörenden oder sonstigen Gegenständen entstehen. Die BLUE ENTERTAINMENT AG haftet weder für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch die Installation oder den Betrieb der EINRICHTUNGEN und der SET-TOP-BOX bzw. des CI PLUS-MODULS entstehen, noch dafür, dass die verwendeten Geräte miteinander kompatibel sind. Jegliche Haftung der BLUE ENTERTAINMENT AG für den möglichen Verlust bzw. die Löschung von Daten, insbesondere auch im Rahmen der Aktualisierung von Software, welche die BLUE ENTERTAINMENT AG jederzeit kostenlos vornehmen kann, ist ausgeschlossen.

7.2 Die BLUE ENTERTAINMENT AG ist nicht verantwortlich für Störungen oder Unterbrechungen der Swisscom blue Programme aufgrund von höherer Gewalt sowie für andere Umstände, die nicht dem Einflussbereich der BLUE ENTERTAINMENT AG unterliegen, wie Handlungen oder Unterlassungen der anderen Fernmeldediensteanbieter, von Stromversorgern und anderen dritten Dienstleistungsanbietern. Die BLUE ENTERTAINMENT AG haftet insbesondere auch nicht für Störungen, Unterbrüche, Benutzereinschränkungen oder für Missbrauch und Schädigungen durch Dritte.

## **8. Urheberrechte**

Das Mitschneiden von Sendungen auf Datenträger zur Verwendung ausserhalb des privaten Kreises des Abonnenten (Familie, Freundeskreis) ist unzulässig und verstösst gegen die urheberrechtlichen Vorschriften. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte des Swisscom blue Programmangebotes oder Teile davon öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen, z.B. durch den Upload in sog. Peer-to-Peer Netzwerke, und/oder kommerziell zu nutzen. Die Weiterverbreitung und/oder der Empfang des Swisscom blue Programmangebotes in öffentlich zugänglichen Räumen wie z.B. Restaurants, Bars, Hotels, Kinos, Theatern, Ausstellungen, Schaufenstern etc. sind unzulässig und verstossen gegen die urheberrechtlichen Vorschriften. Im Falle einer unerlaubten Verwendung des Swisscom blue Programmangebotes verstösst der Abonnent nicht nur gegen seine vertraglichen Pflichten gegenüber der BLUE ENTERTAINMENT AG, sondern er verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch die BLUE ENTERTAINMENT AG sowie Dritte zu rechnen.

## **9. Missbrauch**

9.1 Der Abonnent ist verpflichtet, bei der Nutzung der Dienstleistungen der BLUE ENTERTAINMENT AG, namentlich im Zusammenhang mit dem Empfang des Swisscom blue Programmangebotes, die abonnementsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich dieser AGB) sowie die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist jede andere als die im Abonnementsvertrag bzw. diesen AGB umschriebene Verwendung von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und SMARTCARD durch den Abonnenten oder durch Dritte ausdrücklich untersagt. Untersagt sind insbesondere die Vornahme von Eingriffen in die Soft- und/oder Hardware durch den Abonnenten selbst oder Dritte, die Überlassung von SET-TOP-BOX, CI PLUS-MODUL und/oder SMARTCARD an Dritte, die mutwillige Beschädigung sowie der Anschluss bzw. die Nutzung in einem anderen als dem vertraglich vereinbarten HAUSHALT.

Schäden und Verluste sind der BLUE ENTERTAINMENT AG unverzüglich mitzuteilen. Bei Diebstahl der SET-TOP-BOX, des CI PLUS-MODULS und/oder der SMARTCARD hat der Abonnent einen entsprechenden Polizeirapport beizubringen.

9.2 Die BLUE ENTERTAINMENT AG ist berechtigt, bei rechts- oder vertragswidrigem Verhalten des Abonnenten, soweit gesetzlich zulässig, ohne Vorankündigung die Sehberechtigung zu entziehen und/oder weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens zu treffen, bis der vertrags- und rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist, und/oder den Abonnementsvertrag frist- und entschädigungslos aufzulösen. Aus einem zu Recht erfolgten Entzug der Sehberechtigung entsteht kein Entschädigungs- oder Ersatzanspruch des Abonnenten, sondern seine Zahlungsverpflichtung dauert fort. Kündigt die BLUE ENTERTAINMENT AG den Abonnementsvertrag, schuldet der Kunde die Abonnementsgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.1 und 11.2).

## **10. Datenschutz**

Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Abonnementsvertrag richtet sich nach der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der BLUE ENTERTAINMENT AG. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist [hier](#) abrufbar.

## **11. Dauer und Kündigung des Abonnementsvertrages**

11.1 Die Mindestvertragsdauer für das Basispaket des Swisscom blue Programmangebotes («Swisscom blue Basispaket») beträgt 12 Monate. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der SMARTCARD. Bei einem Wechsel des Kunden zu einem anderen blue Distributionspartner, gilt für den Kunden ab dem Wechsel die jeweilige Mindestvertragsdauer des neuen blue Distributionspartners («neue Mindestvertragsdauer»). Die beim bisherigen Distributionspartner bereits absolvierte Vertragsdauer wird dabei der neuen Mindestvertragsdauer nicht angerechnet. Im Rahmen des Abonnementsvertrages für das Swisscom blue Basispaket können jederzeit Zusatzprogrammpakete («Swisscom blue Zusatzpakete») abonniert werden. Ebenso ist eine Erweiterung des Abonnements auf von der BLUE ENTERTAINMENT AG zusätzlich zum Basis- oder zu dem jeweiligen Zusatzpaket angebotene Programmpakete («Swisscom blue Paketoptionen») jederzeit möglich. Für die Swisscom blue Zusatzpakete und Swisscom blue Paketoptionen gilt keine spezielle Mindestvertragsdauer.

11.2 Der Abonnementsvertrag für das Swisscom blue Basispaket und/oder die Swisscom blue Zusatzpakete und/oder Swisscom blue Paketoptionen kann ohne Kostenfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende jeden Monats, für das Swisscom blue Basispaket erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Swisscom blue Zusatzpaket kann nur zusammen mit der dazugehörigen Swisscom blue Paketoption, das Swisscom blue Basispaket nur zusammen mit den Swisscom blue Zusatzpaketen und Swisscom blue Paketoptionen gekündigt werden.

11.3 Kündigt der Abonnent vorzeitig, d.h. ungeachtet einer noch laufenden Mindestvertragsdauer oder der ordentlichen Kündigungsfrist (Ziffer 11.1 und 11.2), schuldet er, ausser in den gemäss diesen AGB ausdrücklich vorgesehenen Fällen, die Abonnementsgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der ordentlichen Kündigungsfrist («Restlaufgebühren»). Dies gilt insbesondere auch bei Wegzug aus dem von

der BLUE ENTERTAINMENT AG versorgten Gebiet oder bei Kündigung des Kabelanschlusses des Abonnenten.

11.4 Mit Beendigung des Abonnementsvertrages werden alle ausstehenden Beträge, insbesondere auch die Restlaufgebühren, fällig.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Die BLUE ENTERTAINMENT AG behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Änderungen der AGB werden den Abonnenten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sind die Änderungen für den Abonnenten nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung den Abonnementsvertrag auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, gelten die Änderungen als akzeptiert. 13.2 Bei Wegzug aus dem von der BLUE ENTERTAINMENT AG versorgten Gebiet oder bei Kündigung des Kabelanschlusses des Kunden ist die BLUE ENTERTAINMENT AG berechtigt, die Leistungserbringung gemäss dem Abonnementsvertrag einzustellen. Die Gebühren gemäss dem Abonnementsvertrag bleiben vom Kunden bis zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer bzw. bis zum nächstmöglichen vertraglichen Kündigungstermin geschuldet.

12.2 Die Übertragung des Abonnementsvertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Die BLUE ENTERTAINMENT AG kann den Abonnementsvertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Abonnenten an die Blue Entertainment AG oder eine andere Gesellschaft übertragen, sofern die Blue Entertainment AG diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist die BLUE ENTERTAINMENT AG berechtigt, ohne Zustimmung des Abonnenten, den Abonnementsvertrag oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

12.3 Der Abonnementsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

blue Entertainment AG, Mai 2021